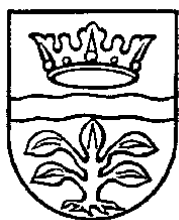




■ Herausgegeben und gedruckt
von der Kreisverwaltung Mayen-
Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068
Koblenz

■ Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf

■ Bezugsquelle:
Vorzimmer Landrat, Telefon
0261/108-214 oder
kostenloses Download unter
www.kvmyk.de



Wir bitten die Bekanntmachungen,
soweit sie Ihren Bereich betreffen, der
Bevölkerung in geeigneter Weise zur
Kenntnis zu geben.

AMTSBLATT

Nr. 17/2025 Ausgegeben am 25.04.2025 Seite 167

Inhalt:

1.
Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen/
nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Land-
kreises Mayen-Koblenz am 28.04.2025
Seite 168
2.
Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen
Sitzung des Bauausschusses des Landkreises Mayen-
Koblenz am 28.04.2025
Seite 169
3.
Bekanntmachung einer Veröffentlichung nach dem
Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
Seite 170
4.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
Seite 171
5.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
Seite 172
6.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
Seite 173
7.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
Seite 174
8.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
Seite 175
9.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
Seite 176
10.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
Seite 177

AMTSBLATT

Nr. 17/2025 Ausgegeben am 25.04.2025

Inhalt:

- 11.**
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
Seite 178
- 12.**
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
Seite 179
- 13.**
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
Seite 180
- 14.**
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
Seite 181
- 15.**
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
Seite 182
- 16.**
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
Seite 183
- 17.**
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
Seite 184
- 18.**
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
Seite 185
- 19.**
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
Seite 186

B e k a n n t m a c h u n g

Am Montag, 28.04.2025, 14:00 Uhr, findet im Sitzungssaal, 2. Obergeschoss, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, die 10. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz statt.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. K 72, Brodenbach - Kreisgrenze SIM, Böschungssicherung; Außerplanmäßige Auszahlung und Auftragsvergabe
3. Digitale Schule - "Mobile Endgeräte für alle Schülerinnen und Schüler der kreiseigenen Schulen"
4. Einnahmearbeitungsvertrag im Verkehrsverbund Rhein-Mosel
5. Mittelfreigabe für das Forschungsprojekt RIOT - Resilient Internet of Things
6. Verschiedenes (öffentlich)

Nicht öffentlicher Teil

7. Personalangelegenheiten
8. Personalangelegenheiten
9. Personalangelegenheiten
10. Personalangelegenheiten
11. Personalangelegenheiten
12. Personalangelegenheiten
13. Personalangelegenheiten
14. Beteiligungsangelegenheiten
15. Beteiligungsangelegenheiten
16. Verschiedenes (nicht öffentlich)

Koblenz, 22.04.2025

gez. Marko Boos
Landrat

B e k a n n t m a c h u n g

Am Montag, 28.04.2025, 14:00 Uhr, findet im Sitzungssaal, 2. Obergeschoss, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, die 5. Sitzung des Bauausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz statt.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. K 72, Brodenbach - Kreisgrenze SIM, Böschungssicherung;
Außerplanmäßige Auszahlung und Auftragsvergabe
3. Verschiedenes (öffentlich)

Koblenz, 22.04.2025

gez. Marko Boos
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über eine Veröffentlichung nach § 40 Abs. 1 a Nr. 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB)

Veröffentlichung nach § 40 Abs. 1 a Ziffer 3 LFGB „Nicht unerhebliche oder wiederholte Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz vor Gesundheitsgefährdung, Täuschung oder zur Einhaltung hygienischer Anforderungen“:

Datum Feststellung:
21.01.2025.

Lebensmittelunternehmer/Inverkehrbringer:
Hotel Burgklause, Hauptstraße 78, 56645 Nickenich.

Sachverhalt/Grund der Beanstandung:
Verstöße in nicht nur unerheblichem Ausmaß gegen Vorschriften im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, die der Einhaltung hygienischer Anforderungen dienen (Herstellen, und Verarbeiten von Lebensmitteln unter unhygienischen Zuständen).

Rechtsgrundlage:
Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), § 3 Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV), Verordnung (EG) Nr. 852/2004.

Bemerkung:
Bei der Nachkontrolle am 24.01.2025 waren die Mängel abgestellt.

Koblenz, 17.04.2025

gez. Thomas Brunnhübner

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Ref. 9.3.39 - Veterinärdienst, Lebensmittelüberwachung -

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Referat 3.37 – Straßenverkehr
Az.: 37-MY-MM 6800

25.04.2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (zulassungsrechtliche Angelegenheit, Schreiben vom 08.04.2025):

Herr Urim Nebihi,
letzte bekannte Adresse: Birkenstraße 1, 56220 Kettig,
jetziger Aufenthaltsort: unbekannt

Da der Aufenthaltsort von o.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes (LVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 05.12.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer HG16 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Berhausen

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Referat 3.37 – Straßenverkehr
Az.: 37-MY-AZ 955

25.04.2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (zulassungsrechtliche Angelegenheit, Schreiben vom 11.04.2025):

Frau Suzan Bulut,
letzte bekannte Adresse: Mayener Straße 40, 56220 Bassenheim,
jetziger Aufenthaltsort: unbekannt

Da der Aufenthaltsort von o.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes (LVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 05.12.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer HG16 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Berhausen

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Referat 3.37 – Straßenverkehr
Az.: 37-MYK-M 25

25.04.2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (zulassungsrechtliche Angelegenheit, Schreiben vom 16.04.2025):

Herr Frank Pipper,
letzte bekannte Adresse: Blütenstraße 1, 56575 Weißenthurm,
jetziger Aufenthaltsort: unbekannt

Da der Aufenthaltsort von o.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes (LVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 05.12.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer HG16 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Berhausen

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Referat 3.37 – Straßenverkehr
Az.: 37-MYK-0688

25.04.2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (zulassungsrechtliche Angelegenheit, Schreiben vom 03.04.2025):

Herr Urim Nebihi,
letzte bekannte Adresse: Hafenstraße 1, 56575 Weißenthurm
jetziger Aufenthaltsort: unbekannt

Da der Aufenthaltsort von o.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes (LVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 05.12.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer HG16 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Hamann

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Referat 3.37 – Straßenverkehr
Az.: 37-MYK-MD 50

25.04.2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (zulassungsrechtliche Angelegenheit, Schreiben vom 23.04.2025):

**Frau Mardjan Djadidian,
letzte bekannte Adresse: 35418 Buseck, Nelkenstraße 28,
jetziger Aufenthaltsort: unbekannt**

Da der Aufenthaltsort von o.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes (LVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 05.12.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer HG16 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Berhausen

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Referat 3.37 – Straßenverkehr
Az.: 37-MYK-R 1074

25.04.2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (zulassungsrechtliche Angelegenheit, Schreiben vom 24.04.2025):

**Herr Tarik Hasanic,
letzte bekannte Adresse: Koblenzer Straße 31, 56220 Sankt Sebastian,
jetziger Aufenthaltsort: unbekannt**

Da der Aufenthaltsort von o.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes (LVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 05.12.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer HG16 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Bardua

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Referat 3.37 – Straßenverkehr
Az.: 37-MY-MP 249

25.04.2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (zulassungsrechtliche Angelegenheit, Schreiben vom 24.04.2025):

Herr Michael Pandorf,
letzte bekannte Adresse: An der Kond 7, 56220 Bassenheim,
jetziger Aufenthaltsort: unbekannt

Da der Aufenthaltsort von o.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes (LVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 05.12.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer HG16 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Bardua

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
1.21 - Kreiskasse
Kassenzeichen: 523401-4636476

24.04.2025

**Benachrichtigung über
die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG)
in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
(Bescheid vom 23.04.2025, Kassenzeichen: 523401-4636476)

Herrn
Andrii Henba

zuletzt wohnhaft:
56564 Neuwied, Roentgenstraße 31

jetziger Aufenthaltsort:
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 519, abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Hahn

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
1.21 - Kreiskasse
Kassenzeichen: 533124-4636479

24.04.2025

**Benachrichtigung über
die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG)
in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
(Bescheid vom 23.04.2025, Kassenzeichen: 533124-4636479)

Frau
Radka Krasteva

zuletzt wohnhaft:
56332 Hatzenport, Am Bischofstein 3

jetziger Aufenthaltsort:
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 519, abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Hahn

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
1.21 - Kreiskasse
Kassenzeichen: 533098-4636478

24.04.2025

**Benachrichtigung über
die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG)
in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
(Bescheid vom 23.04.2025, Kassenzeichen: 533098-4636478)

Herrn
Dany Leibrock

zuletzt wohnhaft:
55566 Bad Sobernheim, Saarstraße 24

jetziger Aufenthaltsort:
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 519, abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Hahn

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
1.21 - Kreiskasse
Kassenzeichen: 489043-4636474

24.04.2025

**Benachrichtigung über
die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungs Zustellungsgesetzes (LVwZG)
in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
(Bescheid vom 23.04.2025, Kassenzeichen: 489043-4636474)

Herrn
Madalin Mihai

zuletzt wohnhaft:
66557 Illingen, Grubengasse 10

jetziger Aufenthaltsort:
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungs Zustellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 519, abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Hahn

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
1.21 - Kreiskasse
Kassenzeichen: 533457-4636480

24.04.2025

**Benachrichtigung über
die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG)
in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
(Bescheid vom 23.04.2025, Kassenzeichen: 533457-4636480)

Herrn
Marius Mirea

zuletzt wohnhaft:
56179 Vallendar, Löhrrstraße 41

jetziger Aufenthaltsort:
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 519, abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Hahn

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
1.21 - Kreiskasse
Kassenzeichen: 500825-4636475

24.04.2025

**Benachrichtigung über
die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungs Zustellungsgesetzes (LVwZG)
in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
(Bescheid vom 23.04.2025, Kassenzeichen: 500825-4636475)

Herrn
Faruk Mustafa

zuletzt wohnhaft:
56076 Koblenz, Niederfelder Weg 34

jetziger Aufenthaltsort:
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungs Zustellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz.
Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 519, abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Hahn

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
1.21 - Kreiskasse
Kassenzeichen: 535120-4636481

24.04.2025

**Benachrichtigung über
die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungs Zustellungsgesetzes (LVwZG)
in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
(Bescheid vom 23.04.2025, Kassenzeichen: 535120-4636481)

Herrn
Mariusz Niedzwiecki

zuletzt wohnhaft:
56070 Koblenz, Neuendorfer Straße 113

jetziger Aufenthaltsort:
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungs Zustellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz.
Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 519, abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Hahn

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
1.21 - Kreiskasse
Kassenzeichen: 460744-4636473

24.04.2025

**Benachrichtigung über
die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG)
in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
(Bescheid vom 23.04.2025, Kassenzeichen: 460744-4636473)

Herrn
Artur Pfeffer

zuletzt wohnhaft:
56575 Weißenthurm, Hauptstraße 3a

jetziger Aufenthaltsort:
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 519, abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Hahn

2 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
1.21 - Kreiskasse
Kassenzeichen: 532812-4636477

24.04.2025

**Benachrichtigung über
die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG)
in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
(Bescheid vom 23.04.2025, Kassenzeichen: 532812-4636477)

Frau
Karina Wiebe

zuletzt wohnhaft:
56751 Polch, Kiefernweg 12

jetziger Aufenthaltsort:
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 519, abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Hahn